



Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

M U S T E R

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	Betrag der Zuwendung - in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
X	X	X

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

- Wir sind wegen Förderung (*Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke*) _____ nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes _____, StNr. ___ / ___ / ___, vom _____ für den letzten Veranlagungszeitraum _____ nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Fulda, StNr. 18 / 250 / 62850, mit Bescheid vom 16. November 2018 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige, kirchliche und gemeinnützige (Jugend- und Altenhilfe, öffentliches Gesundheitswesen und -pflege) Zwecke.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Altenhilfe und Jugendhilfe verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Fulda, den XXX

Sven Haustein
Geschäftsführer

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5AO).